

UBI b.857 vom 30. Oktober 2020

UBI, 2020-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.857

FR: UBI b.857 du 30 octobre 2020

IT: UBI b.857 del 30 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde fristgerecht eingereicht (Art. 95 Abs. 1 RTVG). Die der Eingabe beigelegte Antwort der Ombudsstelle auf dessen Beanstandung stellt den Ombudsbericht im Sinne von Art. 93 Abs. 3 RTVG dar. Die Eingabe des Beschwerdeführers ist hinreichend begründet (Art. 95 Abs. 3 RTVG).

E. 2

Art. 94 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Zur Beschwerde ist u.a. legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizer Bürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zur Beschwerdeführung befugten Personen unterstützt wird (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG; Popularbeschwerde). Der Beschwerdeführer erfüllt diese Voraussetzungen.

E. 3

Die Beanstandung definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Bei der Prüfung des anwendbaren Rechts ist sie frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Denis Barrelet/Stéphane Werly, *Droit de la Communication*, 2011, 2. Auflage, Rz. 880, S. 262).

E. 4

Die UBI hat gemäss Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG zu beurteilen, ob die angefochtenen Sendungen die einschlägigen Bestimmungen des nationalen und internationalen Rundfunkrechts verletzt haben. Das betrifft namentlich Art. 4 und 5 RTVG. Nicht dazu gehören die vom Beschwerdeführer angeführten Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» des Presserats. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf generelle, nicht nur sich auf dieses Verfahren beziehende Anträge und Rügen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der Ombudsstelle. Die Aufsicht über die Ombudsstellen der SRG obliegt dem Bundesamt für Kommunikation und nicht der UBI (Art. 86 Abs. 1 i.V.m. Art. 91 Abs. 4 RTVG).

E. 5

Art. 17 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankert die Medien- bzw. Rundfunkfreiheit. Art. 93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Diese beinhaltet namentlich die Freiheit in der Wahl des Themas einer Sendung oder einer Publikation und die Freiheit in der inhaltlichen Bearbeitung. Ausstrahlungen haben jedoch den in Art. 4 und 5 RTVG sowie im einschlägigen internationalen Recht festgelegten inhaltlichen Grundsätzen Rechnung zu

tragen. Der Beschwerdeführer macht sinnge- mäss eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots geltend.

E. 5.1

Die UBI prüft im Zusammenhang mit dem Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 2 RTVG, ob dem Publikum aufgrund der in der Sendung oder im Beitrag angeführten Fakten und Ansichten ein möglichst zuverlässiges Bild über einen Sachverhalt oder ein Thema vermittelt wird, so dass dieses sich darüber frei eine eigene Meinung bilden kann (BGE 137 I 340 E. 3.1 S. 344f. [«FDP und die Pharmedia»]). Umstrittene Aussagen sollen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind programmrecht- lich nicht relevant. Auch der nicht-verbale Gestaltung ist bei der Beurteilung Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung der freien Meinungsbildung des Publikums erfordert die Einhaltung

5/8

von zentralen journalistischen Sorgfaltspflichten (vgl. Urs Saxer/Florian Brunner, Rundfunk- recht – Das Recht von Radio und Fernsehen, in: Biaggini et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Verwal- tungsrecht, 2015, N. 7.104ff., S. 312ff.; Barrelet/Werly, a.a.O., Rz. 895ff., S. 267ff.; Rudolf Mayr von Baldegg/Dominique Strelbel, Medienrecht für die Praxis, 2018, 5. Auflage, S. 258ff.; Denis Masméjan, in: ders./Bertil Cottier/Nicolas Capt [Hrsg.], Loi sur la radio-télévision, Commen- taire, 2014, S. 96ff., Rz. 43ff. zu Art. 4 RTVG; Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, 2008, N. 20ff., S. 58ff.). Der Umfang der gebotenen Sorgfalt hängt von den konkreten Umständen, dem Charak- ter des Sendegerätes sowie vom Vorwissen des Publikums ab (BGE 131 II 253 E. 2.1ff. S. 257 [«Rentenmissbrauch»]).

E. 5.2

Aufgrund des Informationsgehalts der beiden Beiträge ist das Sachgerechtigkeitsge- bots auf diese anwendbar. Auch wenn der Beschwerdeführer jeweils ausschliesslich das ein- geblendete Bild in der Anmoderation rügt, sind die Beiträge als Ganzes zu beurteilen. Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist der Gesamteindruck entscheidend, den ein Beitrag vermit- telt, und nicht eine einzelne Sequenz wie die vom Kontext losgelöste Anmoderation (Urteil 2C_386/2015 des Bundesgerichts vom 9. Mai 2016 E. 4.3.3).

E. 5.3

Bei den vom Beschwerdeführer monierten Screen-Aufnahmen während der Anmo- derationen beider Beiträge handelt es sich um Symbolbilder. Diese stellen einen unentbehrl- chen Bestandteil des Mediums Fernsehen dar, insbesondere von Nachrichtensendungen wie der «Tagesschau». Verbale Aussagen oder Themen können damit visualisiert und illustriert werden.

E. 5.4

In ihrer Rechtsprechung unterscheidet die UBI zwischen Symbolbildern und eigent- lichen Archivaufnahmen. Letztere dokumentieren ein bestimmtes Ereignis, auf welches Bezug genommen wird, und sind also zu kennzeichnen (UBI-Entscheid b. 550 vom 31. August 2007 E. 5.2 [«Kulturplatz»]). Während mit Archivaufnahmen vor allem eine konkrete verbale Aus- sage belegt werden soll, beschränkt sich der Einsatz von Symbolbildern weitgehend auf die Illustration oder Einstimmung zu einem Thema.

E. 5.5

Das Sachgerechtigkeitsgebot setzt den Fernsehveranstaltern aber auch bei der Verwendung von Symbolbildern Grenzen. Der Einsatz entsprechender Bilder sollte auf die Wortmeldung abgestimmt sein. Ist dies nicht der Fall, kann damit trotz an sich korrekter verbaler Aussagen unter Umständen ein falscher Eindruck vermittelt werden, da Wort und Bild im Medium Fernsehen eine Einheit bilden (UBI-Entscheid b. 409 vom 5. Mai 2007 E. 6.4ff. [«Importeier aus Bodenhaltung»]). Eine unzutreffende Bebilderung und die damit verbundene Nichteinhaltung von journalistischen Sorgfaltspflichten begründet aber erst eine Programmrechtsverletzung, wenn dadurch die Meinungsbildung des Publikums zum Beitrag insgesamt verfälscht wird (UBI-Entscheid b. 568 vom 19. Oktober 2007 E. 3.3 [«Computersucht»]).

E. 5.6

Im ersten der zu beurteilenden Beiträge der Mittagsausgabe der «Tagesschau» wurde neben der Moderatorin ein Standbild mit Flüchtlingen auf einem Schlauchboot eingebildet. Die Moderatorin führte dazu Folgendes aus: "Einmal mehr beraten heute die EU-Innenminister via Videokonferenz über die Seenotrettung von Flüchtlingen und Migranten im Mittelmeer. Auf das Treffen gedrängt hatte Deutschland, das aktuell die EU-Ratspräsidentschaft innehat. Innenminister Horst Seehofer will seine Kollegen denn nun auch endlich in die Pflicht

6/8

nehmen. Gerade erst letzte Nacht konnte – nach langem Zögern Italiens – ein Rettungsschiff in Sizilien anlegen – ein Drama von vielen." Im danach folgenden Film berichtet die Redaktion über das Anlegen des privaten Rettungsschiffs «Ocean Viking» mit zahlreichen Flüchtlingen in Sizilien, nach einer langen Zeit der Ungewissheit. Andererseits wurde eine Stellungnahme von Horst Seehofer ausgestrahlt, der sich unbefriedigend über die geringe Bereitschaft von EU-Staaten äusserte, Schiffsflüchtlinge aufzunehmen.

E. 5.7

Im ebenfalls beanstandeten Beitrag der Hauptausgabe der «Tagesschau» war während der Anmoderation ein Bild eines anlegenden Boots mit Flüchtlingen zu sehen. Die Moderatorin führte dazu Folgendes aus: "Während die einen Flüchtlinge in Syrien festsitzen, versuchen andere, übers Mittelmeer nach Europa zu gelangen. Die Zahl dieser Flüchtlinge und Migranten steigt wieder. Zwar nicht auf das Niveau des Vorjahrs – was auch mit der Coronakrise zu tun hat – aber sie steigt. Was das Problem der Verteilung dieser Menschen auf die verschiedenen EU-Länder wieder verschärft. Heute haben sich die EU-Innenminister per Videokonferenz dazu beraten – wie erwartet ohne Durchbruch." Das Anlegen der «Ocean Viking», die Zahl der im EU-Raum insbesondere auf der Mittelmeerroute ankommenden Flüchtlinge und Migranten im April, Mai und Juni im Vergleich zum Vorjahr sowie zwei Stellungnahmen von Horst Seehofer zur Videokonferenz kamen zur Sprache. Die Redaktion schloss diesen Beitragsteil mit dem Kommentar ab, dass alles beim Alten bleibe. Zuletzt beantwortete der Korrespondent aus Italien noch Fragen der Moderatorin.

E. 5.8

Die beanstandeten Aufnahmen von Bootsflüchtlingen in der Anmoderation waren für das Publikum auch ohne expliziten Hinweis als Symbolbilder erkennbar. Bei der Videokonfe-

renz der EU-Innenminister ging es mit den vor allem auf dem Seeweg ankommenden Flüchtlingen um eine schon lange andauernde und aufgrund der umfangreichen Medienberichterstattung dem Publikum bekannte Problematik, die mit Symbolbildern entsprechend visualisiert wurde, und nicht um einen einzelnen Vorfall. Für die Darstellung des konkreten Beispiels einer Seenotrettung mit dem Rettungsschiff «Ocean Viking» verwendete die Redaktion in den eigentlichen Berichten – im Gegensatz zur Anmoderation – aktuelle Filmaufnahmen.

E. 5.9

Die Meinungsbildung des Publikums wurde durch den Einsatz der beiden beanstandeten Symbolbilder nicht verfälscht. Aufgrund des erkennbaren und effektiv auch bestehenden Bezugs vermittelten die Standbilder keine andere oder zusätzliche Information zu den verbalen Aussagen in der Anmoderation. Namentlich dienten sie nicht dazu, wie der Beschwerdeführer behauptet, Stimmung zu machen. Dass Flüchtlinge und Migranten in den letzten Jahren zu Tausenden versuchten, mit Schiffen und Booten in verschiedene EU-Staaten und namentlich nach Italien, Spanien, Griechenland und Malta zu gelangen, entspricht den Tatsachen. In der «Tagesschau»-Hauptausgabe orientierte die Redaktion darüber anhand von Grafiken mit den entsprechenden Zahlen von ankommenden Flüchtlingen und Migranten aus den vergangenen Monaten und aus dem Vorjahr. Die Redaktion verwendete im Übrigen bei den Symbolbildern keine Aufnahmen, in welchen menschliches Elend hervorgehoben oder eine unmittelbar lebensbedrohliche Situation gezeigt wurde.

E. 5.10

Die eigentliche Anmoderation und die übrigen Inhalte der Beiträge, in welchen zahlreiche Fakten und Meinungen zur Videokonferenz der EU-Innenminister und vor allem auch

7/8

zur grundlegenden Problematik und zu den Hintergründen vermittelt wurden, beanstandet der Beschwerdeführer ausdrücklich nicht. Er weist einzig darauf hin, SRF habe ausgeblendet, dass es verschiedene Möglichkeiten für die Lösung der Flüchtlingsproblematik geben würde. Im Rahmen des klar erkennbaren Themas und Fokus der Beiträge war es jedoch nicht erforderlich, dass die Redaktion selber Lösungen für die EU skizziert. Korrekt kam in beiden Beiträgen das (fehlende) Ergebnis der Videokonferenz, welche der offensichtlich wenig erfreute deutsche Innenminister entsprechend kommentierte, zum Ausdruck.

E. 5.11

Die beiden «Tagesschau»-Beiträge mit den beanstandeten Symbolbildern in der Anmoderation erfüllen aus den dargelegten Gründen die Anforderungen an die Sachgerechtigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RTVG. Die Beschwerden erweisen sich somit als unbegründet und sind abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Verfahrenskosten werden keine auferlegt (Art. 98 RTVG).

8/8